Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2176

Sachgebiet 2127

Vorblatt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit)

A. Problem

I. Für die Verdienstausfallentschädigung bei Berufsverbot und Absonderung enthält der bisherige § 49 BSeuchG eine starre Höchstgrenze, die zu dem den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht.

II. Das BSeuchG enthält keine Vorschriften über die Höhe der Entschädigungsleistungen bei Impfschäden (§ 51 ff. BSeuchG). Das hat zu unterschiedlichen Schadensregulierungen in den einzelnen Bundesländern geführt. Der begünstigte Personenkreis ist außerdem zu eng gefaßt.

III. Bei Vernichtung oder Beschädigung von Gegenständen durch seuchenhygienische Maßnahmen werden bisher Entschädigungen ohne Rücksicht darauf gewährt, ob sich die Maßnahme gegen einen Störer oder Nichtstörer im Sinne des Polizeirechts richtet (§§ 57, 58 BSeuchG). Das hat in der Praxis zu unerwünschten Wirkungen geführt.

B. Lösung

Zu A I.

Anstelle des bisherigen festen Höchstbetrages soll eine Regelung treten, die eine Entschädigung in Höhe des tatsächlichen Verdienstausfalls für die ersten sechs Wochen des Berufsverbots oder der Absonderung vorsieht. Vom Beginn der siebten

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Woche an wird die Entschädigung entsprechend den Krankengeldsätzen der RVO gewährt.

Zu A II.

Eine bundeseinheitliche Schadensregulierung soll durch entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erreicht werden. Der Kreis der anspruchsberechtigten Impfgeschädigten wird erweitert.

Zu A III.

Schäden auf Grund von Entseuchungsmaßnahmen sollen künftig nur dann ausgeglichen werden, wenn sich seuchenhygienische Maßnahmen gegen einen Nichtstörer im Sinne des Polizeirechts gerichtet haben und deshalb eine Enteignung (Artikel 14 Abs. 3 GG) vorliegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund werden durch den Gesetzentwurf keine Mehrkosten entstehen. Eine Schätzung der den Ländern entstehenden Mehrkosten ist nicht möglich, da nicht abzusehen ist, in welchem Umfang § 49 und § 51 BSeuchG zur Anwendung kommen.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2176

Sachgebiet 2127

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (12. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

— Drucksache VI/387 —

über den von den Abgeordneten Dr. Jungmann, Burger und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

— Drucksache VI/1562 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

— Drucksache VI/1568 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Jungmann

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag überwies in seiner 30. Sitzung am 18. Februar 1970 den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache VI/387 — und in seiner 87. Sitzung am 16. Dezember 1970 die von der Fraktion der CDU/CSU und der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe — Drucksachen VI/1562 und VI/1568 — an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung behandelte in seiner Sitzung vom 21. Januar 1971 die drei vorliegenden Entwürfe zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes. Er hat sich bei seinen Erörterungen auf Problemkreise im Zusammenhang mit den neu zu fassenden §§ 49 und 51 des Bundes-Seuchengesetzes beschränkt und dem federführenden Ausschuß folgende einmütig gefaßten Empfehlungen zugeleitet:

1. **Zu § 49 Bundes-Seuchengesetz**

a) den durch diese Vorschrift erfaßten Personen (Ausscheider, Ausscheidungsverdächtige, Ansteckungsverdächtige) künftig während der ersten sechs Wochen vollen Ersatz des Verdienstausfalls und anschließend Ersatz in Höhe des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren;

b) für den Fall, daß durch die angeordneten Maßnahmen (Berufsverbot oder Absonderung) die wirtschaftliche Existenz gefährdet wird, in einer Härteklausel Ersatz der Betriebsausgaben oder Werbungskosten in angemessenem Umfang vorzusehen;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

c) Nachteile, die durch die angeordneten Maßnahmen in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung eintreten können, dadurch zu beseitigen, daß mindestens in den ersten sechs Wochen der Arbeitgeber die Beiträge weiterzahlt, die er dann von der Entschädigungsbehörde erstattet verlangen kann;

2. Zu § 51 Bundes-Seuchengesetz

a) die Grundsätze des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend einzuarbeiten, weil Ansprüche der Impfgeschädigten ebenfalls als Aufopferungsansprüche anzusehen sind;

b) Absatz 1 Nr. 3 in der Fassung des Bundesrates anzunehmen. Hierdurch könne der Rechtsschutz des Bürgers einfacher und wirksamer gesichert werden.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befaßte sich in seiner 7. (12. März 1970), 31. (4. März 1971), 33. (11. März 1971) und 34. (25. März 1971) Sitzung ausführlich mit dem anstehenden Fragenkomplex, mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates. Der Ausschuß machte sich bei seinen Beratungen die Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu eigen. Bei der Behandlung des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß beschlossen, gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des § 51 Abs. 1 Nr. 3 nF der vom Bundesrat gegebenen Anregung zu folgen. Die nunmehr gewählte Formulierung deckt sich auch mit den Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses. Sie soll deutlich machen, daß im Interesse der Staatsbürger und ihrer Rechtssicherheit die Länder bestimmen sollen, welche Behörde in ihrem Bereich für die öffentliche Empfehlung einer Impfung zuständig sein soll.

Im übrigen hat der Ausschuß bis auf wenige, teils formale Änderungen gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung der §§ 51 bis 61 nF Einwände nicht erhoben. Hinsichtlich der Frage der Verdienstausfallentschädigung hat der Ausschuß entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und FDP eine flexible Regelung beschlossen. Den Vorschlägen der CDU/CSU, auch nach Ablauf der sechs Wochen die Entschädigung in voller Höhe zu zahlen, ist in Anbetracht der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen nicht gefolgt worden. Dagegen wurde dem Antrag der CDU/CSU, neben dem Verdienstausfall auch Mehraufwendungen zu ersetzen, mit der Einschränkung gefolgt, daß dieses nur bei Existenzgefährdung erfolgen soll.

Eine Schätzung der Mehrkosten, die den Ländern durch die Neuregelung entstehen werden, ist nur schwer möglich. Die Mehrkosten dürften jedoch nicht mehr als eine Million DM jährlich betragen, wobei außerdem zu berücksichtigen ist, daß die Länder wegen der künftig eingeschränkten Entschädigungsregelung bei seuchenhygienischen Maßnahmen (§ 57 BSeuchG) Einsparungen erzielen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 01 (§ 16 Satz 3)

Durch die vorgesehene Ergänzung soll eine zur Zeit noch bestehende Lücke geschlossen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 02 (§ 37 Abs. 5)

Die bisherige Fassung des § 37 Abs. 5 verpflichtet die Gemeinden, die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen bereitzustellen. Es soll nunmehr klargestellt werden, daß dazu auch das notwendige Personal gehört.

Zu Artikel 1 Nr. 03 (§ 49 Abs. 2 bis 9)

Die geltende Regelung der Verdienstausfallentschädigung in § 49 BSeuchG enthält einen starren Höchstbetrag von 660 DM, der seinerzeit in Anlehnung an die Krankenversicherungspflichtgrenze für Angestellte festgelegt worden war. Eine Änderung dieses Betrages ist bis heute nicht erfolgt. Eine Anpassung an die veränderten Einkommensverhältnisse war daher erforderlich. Jedoch ist im Änderungsgesetz nicht wieder ein starrer Betrag festgelegt worden, vielmehr ist für die ersten sechs Wochen an die entsprechenden Bestimmungen des Lohnfortzahlungsgesetzes und ab der siebten Woche an die entsprechenden Krankengeldsätze der gesetzlichen Krankenversicherung angeknüpft worden.

Für den Fall, daß durch die angeordneten Maßnahmen nach dem BSeuchG die wirtschaftliche Existenz des Entschädigungsberechtigten gefährdet ist, ist eine Härteklausel vorgesehen.

Bei Arbeitnehmern soll der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch für sechs Wochen die Entschädigung für die zuständige Behörde vorschießen. Sie wird ihm auf Antrag erstattet. Dadurch wird eine schnelle Hilfe für den Geschädigten gewährleistet. Diese Regelung beinhaltet für den Arbeitgeber keine unzumutbare Belastung, da die Entschädigungsbehörde auf seinen Antrag zu Abschlagszahlungen an ihn verpflichtet ist.

Zu Artikel 1 Nr. 04 (§ 49 a bis § 49 c)

Um versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, soll, solange eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 zu gewähren ist, eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie eine Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz fortbestehen. Zahlt der Arbeitgeber für die zuständige Behörde die Entschädigung aus, so entrichtet er für die Dauer der Entschädigung die entsprechenden Beiträge. Die gezahlten Beträge werden ihm nach Ende der Maßnahmen von der Entschädigungsstelle erstattet.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu § 51 Nr. 3

Im Interesse der Rechtssicherheit des impfwilligen Staatsbürgers ist die gewählte Formulierung geboten. Dadurch soll klargestellt werden, daß der Staat das Risiko für jede Schutzimpfung, die von einer zuständigen Behörde öffentlich empfohlen wird, übernimmt. Die Bestimmung der zuständigen Behörde

bleibt den Ländern überlassen (vgl. hierzu § 77 des Bundes-Seuchengesetzes).

Zu § 51 Abs. 1 Nr. 4

Nachdem die Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 durch die Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 ersetzt worden sind und auch künftig mit Änderungen dieser Verordnungen zu rechnen ist, erscheint die nunmehr gewählte Formulierung zweckmäßig.

Zu § 51 Abs. 1 bis 3

Zur Begründung der durch die Neufassung getroffenen zahlreichen bedeutsamen Neuregelungen kann auf die durch die Bundesregierung zu § 51 ihres Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes — Drucksache VI/1568 — gegebene Begründung verwiesen werden.

Zu § 51 Abs. 4

Durch die Regelung der Hinterbliebenenversorgung in einem besonderen Absatz 4 werden etwaige Zweifel daran beseitigt, daß auch die Hinterbliebenen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Impfgeschädigten Anspruch auf Versorgung haben.

Durch die Verwendung der Verweisungsformel „in entsprechender Anwendung" wird klargestellt, daß die Hinterbliebenen diejenige Versorgung erhalten, die das Bundesversorgungsgesetz für diesen Personenkreis vorsieht.

§ 51 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs konnte gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 bis 4 (§§ 52 bis 58)

Die betreffenden Paragraphen sind in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung unverändert angenommen worden. Auf die im Regierungsentwurf enthaltene Begründung zu den vorliegenden Regelungen kann deshalb verwiesen werden. § 52 Abs. 3 ist aus systematischen Gründen in § 54 als Absatz 4 aufgenommen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Zu § 59 Abs. 4

Die in § 54 Abs. 1 enthaltene Vorschrift über die Bildung von Gesamtrenten erfordert eine Regelung über die Kostenverteilung bei verschiedenen Kostenträgern. Als Standort bietet sich § 59 an, in dem die sonstigen Fragen der Kostentragung geregelt werden.

Zu § 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 1

Bei der Änderung des § 60 Abs. 1 handelt es sich um die durch die Neufassung des § 49 notwendig gewordene Anpassung der Pfändungsschutzvorschriften. Die Entschädigungen sollen künftig nicht mehr unpfändbar sein, sondern nach den für das Arbeitseinkommen bzw. Krankengeld geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bzw. Reichsversicherungsordnung gepfändet werden können.

Auf Grund der Neufassung der §§ 49 ff. war eine Ergänzung des § 60 Abs. 1 dahin gehend notwendig, die nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zu zahlenden Entschädigungen den für das Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu unterstellen. Die bisherige Regelung für § 57 konnte beibehalten werden. § 61 muß entsprechend auf die Fälle der Ersatzansprüche nach § 49 Abs. 4 Satz 2, § 49 a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 49 c Satz 1 erweitert werden.

Zu Artikel 2

Absätze 1 bis 4 und Absatz 5 sind in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung unverändert angenommen worden. Es wird deshalb auf die im Regierungsentwurf enthaltene Begründung zu Artikel 2 verwiesen. Es soll klargestellt werden, daß auch solche Impfschadensfälle wieder aufgegriffen werden können, in denen das Änderungsgesetz neue oder erweiterte Ansprüche begründet oder Leistungsverbesserungen vorsieht. Zugunsten der Impfgeschädigten kann in diesen Fällen ein neuer Bescheid erteilt werden.

Absatz 4 a ist in der vorliegenden Fassung deshalb in den Entwurf aufgenommen worden, weil nach Artikel 125 des Bayerischen AGBGB vom 9. Juni 1899 Ansprüche gegen den Staat, die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts entstanden sind, mit Ablauf von drei Jahren erlöschen und damit im Lande Bayern die Impfschadensausgleichsansprüche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr durchgesetzt werden könnten, obwohl der vorliegende Entwurf und das Bundesversorgungsgesetz keine Ausschlußfristen enthalten. Denn diese Ausschlußfrist läuft in Bayern neben der von der Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Verjährungsfrist für Aufopferungsansprüche von dreißig Jahren, solange der Bundesgesetzgeber allgemein oder im Einzelfall keine abweichenden Verjährungs- oder Ausschlußfristen für öffentlich-rechtliche Aufopferungsansprüche festsetzt (BGH-Urteil vom 18. September 1958 — III ZR 48/57, in MDR 58, 910). Da zwischenzeitlich verschiedene Urteile aus Bayern bekanntgeworden sind, in denen sich die Gerichte auf Artikel 125 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB stützten, erscheint eine solche Ergänzung noch notwendig.

Zu Artikel 3, 4, 5 und 6

Diese Artikel sind unverändert nach dem Regierungsentwurf übernommen worden. Zu ihrer Begründung kann deshalb auf die im Regierungsentwurf zu den vorliegenden Regelungen abgegebenen Erläuterungen verwiesen werden.

Bonn, den 25. März 1971

Dr. Jungmann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache VI/1568 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. die Gesetzentwürfe — Drucksachen VI/387, VI/1562 — durch die Beschlußfassung zu Nummer 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. März 1971

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Dr. Jungmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

— Drucksache VI/1568 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines *Dritten* Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch das ..., wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),** wird wie folgt geändert:
	01. § 16 wird wie folgt geändert:
	◆ **Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:**
	„Im Impfbuch ist in geeigneter Form auf zweckmäßiges Verhalten bei Eintritt eines Impfschadens, auf die sich gegebenenfalls aus § 51 ergebenden Ansprüche sowie auf die Stellen, bei denen diese geltend gemacht werden können, hinzuweisen."
	02. In § 37 erhält Absatz 5 folgende Fassung:
	◆ **„(5) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben dafür zu sorgen, daß die eingesetzten Ärzte, Schwestern sowie weiteres Personal den erforderlichen Impfschutz erhalten. Sie haben weiterhin dafür zu sorgen, daß die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen außerhalb der Wohnung zur Verfügung stehen. Die Räume und Einrichtungen zur Absonderung nach Absatz 2 sind nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten."**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

03. § 49 wird wie folgt geändert:

◆

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entschädigung bemißt sich nach dem Verdienstausfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie nach den Sätzen des § 182 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung gewährt, soweit der Verdienstausfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht der Angestellten maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt; als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen."

c) Abastz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Verdienstausfall gilt bei Arbeitnehmern das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlende Arbeitsentgelt nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang. Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre (Netto-Arbeitsentgelt). Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts, so gilt als Verdienstausfall der Unterschiedsbetrag zwischen dem in Satz 1 genannten Netto-Arbeitsentgelt und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Arbeitsentgelt aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis. Sätze 1 und 3 gelten für die Berechnung des Verdienstausfalls bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgelts bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbständigen ein Zwölftel des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens tritt."

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemes-

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

senem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt."

f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Bei Arbeitnehmern richtet sich die Fälligkeit der Entschädigungsleistungen nach der Fälligkeit des aus der bisherigen Tätigkeit erzielten Arbeitsentgelts. Bei sonstigen Entschädigungsberechtigten ist die Entschädigung jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat zu gewähren.

(4 b) Wird der Entschädigungsberechtigte arbeitsunfähig, so bleibt der Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten auszuzahlen war, bestehen. Ansprüche, die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 2 wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstausfalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, gehen insoweit auf das entschädigungspflichtige Land über."

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Erwerbstätigkeit" werden die Worte „oder durch die Absonderung" eingefügt.

h) Absatz 8 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

‚Die Anträge nach Absatz 4 sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers und von den in Heimarbeit Beschäftigten eine Bescheinigung des Auftraggebers über die Höhe des in dem nach Absatz 3 für sie maßgeblichen Zeitraum verdienten Arbeitsentgelts und der gesetzlichen Abzüge, von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens beizufügen."

i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die zuständige Behörde hat auf Antrag dem Arbeitgeber einen Vorschuß in der

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages, den in Heimarbeit Beschäftigten und Selbständigen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren."

04. Nach § 49 werden folgende §§ 49 a bis 49 c angefügt:

„§ 49 a

(1) Solange eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 zu gewähren ist, besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Die Entschädigung gilt als Entgelt. Das entschädigungspflichtige Land gilt als Arbeitgeber; es trägt die auf die Entschädigung entfallenden Beiträge allein. Ist der Entschädigungsberechtigte versicherungspflichtig beschäftigt, so gilt er für die Entrichtung der Beiträge als Mehrfachbeschäftigter. Zahlt der Arbeitgeber für die zuständige Behörde die Entschädigung aus, gilt Satz 3 für ihn entsprechend; die zuständige Behörde hat ihm auf Antrag die entrichteten Beträge zu erstatten.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung wird, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für Zeiten, in denen dem Verletzten im Jahr vor dem Arbeitsunfall eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 zu gewähren war, das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das durch eine Tätigkeit erzielt wird, die der letzten Tätigkeit des Verletzten vor diesen Zeiten entspricht. § 571 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Die durch die Anwendung des Satzes 1 entstehenden Mehraufwendungen werden den Versicherungsträgern von der zuständigen Behörde erstattet.

§ 49 b

(1) Solange eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 Satz 2 zu gewähren ist, besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie eine Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz fort. § 49 a Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) In der Krankenversicherung werden die Leistungen nach dem Arbeitsentgelt berechnet, das vor Beginn des Anspruchs auf Entschädigung gezahlt worden ist.

(3) In der Unfallversicherung gilt § 49 a Abs. 2 entsprechend.

(4) Zeiten, für die nach Absatz 1 Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten sind, stehen einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz gleich. Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts nach § 112 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes bleiben diese Zeiten außer Betracht.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 49 c

Entschädigungsberechtigte im Sinne des § 49 Abs. 1, die der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung nicht unterliegen, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für die soziale Sicherung in angemessenem Umfang. In den Fällen, in denen sie Einkommen aus einer Tätigkeit beziehen, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, mindert sich der Anspruch nach Satz 1 in dem Verhältnis dieses Einkommens zur ungekürzten Entschädigung."

1. Die §§ 51 bis 55 erhalten folgende Fassung:

„§ 51

(1) Wer durch eine Impfung, die

1. gesetzlich vorgeschrieben oder
2. auf Grund dieses Gesetzes angeordnet oder
3. von einer *obersten Landesgesundheitsbehörde* öffentlich empfohlen und in ihrem *Gebiet* vorgenommen oder
4. auf Grund der Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften *vom 25. Mai 1951 im Luftverkehr vom 26. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 594) oder der Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 502)* durchgeführt

worden ist, einen Impfschaden erleidet, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Impfschadens auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. *In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten auf Antrag Versorgung, die in § 49 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Personen jedoch nur, wenn der Impfgeschädigte im Zeitpunkt seines Todes das 18. Lebensjahr vollendet hatte, oder, falls er vorher verstorben ist, erst von dem Zeitpunkt an, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet hätte.* Satz 1 Nr. 4 gilt nur für Personen, die zum Zwecke der Wiedereinreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geimpft wurden und die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet haben oder nur vorübergehend aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung aufgegeben haben, sowie deren Angehörige, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen.

(2) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer als Deutscher außerhalb des Gel-

1. Die §§ 51 bis 55 erhalten folgende Fassung:

◆

„§ 51

(1) Wer durch eine Impfung, die

1. unverändert
2. unverändert
3. von einer **zuständigen Behörde** öffentlich empfohlen und in ihrem **Bereich** vorgenommen oder
4. auf Grund der Verordnungen zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist, einen Impfschaden erleidet, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Impfschadens auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Satz 1 Nr. 4 gilt nur für Personen, die zum Zwecke der Wiedereinreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geimpft wurden und die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet haben oder nur vorübergehend aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung aufgegeben haben, sowie deren Angehörige, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen.

(2) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer als Deutscher außerhalb des Gel-

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
tungsbereiches dieses Gesetzes einen Impfschaden durch eine Impfung erleidet, zu der er auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet gewesen wäre. Die Versorgung wird nur gewährt, wenn	tungsbereiches dieses Gesetzes einen Impfschaden durch eine Impfung erleidet, zu der er auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet gewesen wäre. Die Versorgung wird nur gewährt, wenn **der Geschädigte**
1. *die Impfung* nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes *vorgenommen* werden konnte,	1. nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes **geimpft** werden konnte,
2. *die Impfung* von einem Arzt *vorgenommen* worden ist,	2. von einem Arzt **geimpft** worden ist,
3. *der Geschädigte* zur Zeit der Impfung in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten gelebt hat, der sich zu der Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen oder *zum Zwecke der* Ausbildung nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten hat.	3. zur Zeit der Impfung in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten gelebt hat, der sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen oder **zur** Ausbildung nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten hat.
(3) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer als Deutscher einen Impfschaden infolge einer auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) oder infolge einer in der DDR oder in Ost-Berlin gesetzlich vorgeschriebenen oder auf Grund eines Gesetzes angeordneten Pockenimpfung einen Impfschaden erlitten hat oder erleidet, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt wird. Ansprüche nach Satz 1 kann nur geltend machen, wer als Vertriebener, Flüchtling oder durch Familienzusammenführung (§§ 1, 3 und 94 des Bundesvertriebenengesetzes) seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen hat.	(3) unverändert
	(4) Die Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, die in § 49 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Personen jedoch nur, wenn der Impfgeschädigte im Zeitpunkt seines Todes das 18. Lebensjahr vollendet hatte, oder, falls er vorher verstorben ist, erst von dem Zeitpunkt an, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet hätte.
§ 52	§ 52
(1) Ein Impfschaden ist ein über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehender Gesundheitsschaden. Ein Impfschaden liegt auch vor, wenn *die Impfung* mit lebenden Erregern *vorgenommen* und eine andere als die geimpfte Person durch Erreger, die von einer geimpften Person ausgeschieden wurden, einen Gesundheitsschaden erleidet. Als Impfschaden gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung des Impfgeschädigten durch einen Unfall	(1) Ein Impfschaden ist ein über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehender Gesundheitsschaden. Ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit lebenden Erregern **geimpft wurde** und eine andere als die geimpfte Person durch Erreger, die von einer geimpften Person ausgeschieden wurden, einen Gesundheitsschaden erleidet. Als Impfschaden gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung des Impfgeschädigten durch einen Unfall
1. auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um wegen des Impfschadens eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist oder	
2. bei der Durchführung einer der in Nummer 1 aufgeführten Maßnahmen.	2. unverändert
(2) Zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Impfung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann Versorgung in gleicher Weise wie für einen Impfschaden gewährt werden.	(2) unverändert
(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach § 51 mit einem Schadenersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 51 vorliegen.	(3) **entfällt hier** siehe § 54 Abs. 4
§ 53	§ 53
Dem Impfgeschädigten sind im Rahmen der Heilbehandlung auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn *die Anwendung dieser Methoden* bei der Heilbehandlung notwendig *ist.*	Dem Impfgeschädigten sind im Rahmen der Heilbehandlung auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn **diese** bei der Heilbehandlung notwendig **sind.**
§ 54	§ 54
(1) Treffen Ansprüche aus § 51 mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgugsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.	(1) unverändert
(2) § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadenersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.	(2) unverändert
(3) § 89 des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß	(3) unverändert
1. in Absatz 1 an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden tritt und	
2. in Absatz 2 die Zustimmung an Stelle des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung von den zuständigen obersten Landesbehör-	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
den im Einvernehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden zu erteilen ist.	
siehe § 52 Abs. 3	**(4)** Trifft ein Versorgungsanspruch nach § 51 mit einem Schadenersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 51 vorliegen.
(4) Bei Impfschäden gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.	**(5)** Bei Impfschäden gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.
§ 55	§ 55
(1) Die Versorgung nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 wird von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden durchgeführt.	unverändert
(2) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht."	
2. § 56 wird gestrichen.	2. unverändert
3. § 57 erhält folgende Fassung:	3. unverändert
„§ 57	
(1) Soweit auf Grund einer Maßnahme nach § 10 oder § 39 Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten; ein Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nicht, wenn die Maßnahme erforderlich ist, weil die Gegenstände mit Krankheitserregern oder mit tierischen Schädlingen als vermutliche Überträgern solcher Krankheitserreger behaftet oder dessen verdächtig sind.	
(2) Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 bemißt sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung oder sonstigen Wertminderung nach der Minderung des gemeinen Wertes. Kann die Wertminderung behoben werden, so bemißt sich die Entschädigung nach den hierfür erforderlichen Aufwendungen. Die Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung oder Wertminderung gehabt hätte. Bei Bestimmung des gemeinen Wertes sind der Zustand und alle sonstigen den Wert des Gegenstandes bestimmenden Umstände in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Maßnahme getroffen wurde.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Die Entschädigung für andere nicht nur unwesentlichen Vermögensnachteile darf den Betroffenen nicht besser stellen als er ohne die Maßnahme gestellt sein würde. Auf Grund der Maßnahme notwendige Aufwendungen sind zu erstatten."	
4. § 58 wird gestrichen.	4. unverändert
5. §§ 59 bis 61 erhalten folgende Fassung:	5. §§ 59 bis 61 erhalten folgende Fassung:
„§ 59	„§ 59
(1) Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 49 ist das Land, in dem das Verbot erlassen worden ist, in den Fällen des § 17 das Land, in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 57 ist das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist.	(1) unverändert
(2) Versorgung wegen eines Impfschadens nach den §§ 51 bis 54 ist zu gewähren,	(2) unverändert
1. in den Fällen des § 51 Abs. 1 von dem Land, in dem der Schaden verursacht worden ist,	
2. in den Fällen des § 51 Abs. 2	
a) von dem Land, in dem der Geschädigte bei Eintritt des Impfschadens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,	
b) wenn bei Eintritt des Schadens ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, von dem Land, in dem der Geschädigte zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder	
c) bei minderjährigen Geschädigten, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen der Buchstaben a oder b nicht gegeben sind, von dem Land, in dem der Elternteil oder Sorgeberechtigte des Geschädigten, mit dem der Geschädigte in häuslicher Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder, falls ein solcher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat,	
3. in den Fällen des § 51 Abs. 3 von dem Land, in dem der Geschädigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt.	
	(3) In den Fällen des § 54 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 60	§ 60
(1) Die nach *den §§ 49 und 57* zu zahlenden Entschädigungen sind unpfändbar; § 850 b Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.	(1) **Die nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zu zahlenden Entschädigungen können nach den für das Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung gepfändet werden. Für die Pfändung der nach § 49 Abs. 2 Satz 3 zu zahlenden Entschädigungen gilt § 119 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.** Die nach § 57 zu zahlenden Entschädigungen sind unpfändbar; § 850 b Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.
(2) Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Ansprüche nach den §§ 51, 53 und 54 Abs. 1 richten sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.	(2) unverändert
§ 61	§ 61
(1) Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach den §§ 49 und 57 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.	(1) Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach den §§ 49 und 57 **und für Streitigkeiten über Erstattungsansprüche nach § 49 Abs. 4 Satz 2, § 49 a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 49 c Satz 1** ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
(2) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 51 bis 54 Abs. 1 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.	(2) unverändert
(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit Versorgung entsprechend den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird. Insoweit ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben."	(3) unverändert
Artikel 2	Artikel 2
(1) Ein nach bisherigem Recht anerkannter Impfschaden gilt als Impfschaden im Sinne dieses Gesetzes. Für Impfschäden, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen gewährt werden, sind bis zur Feststellung der Versorgung nach diesem Gesetz Leistungen in der bisherigen Höhe zu gewähren. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an; die nach Satz 2 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Soweit die bisherigen Leistungen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen überschreiten, ist die Versorgung in der bisherigen Höhe so lange weiterzugewähren, bis die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen deren Höhe erreichen. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch, soweit *es sich um* Leistungen *handelt, die* für Schäden gewährt werden, die durch vor dem 1. Januar 1962 *erfolgte* Impfungen verursacht worden sind.	(1) Ein nach bisherigem Recht anerkannter Impfschaden gilt als Impfschaden im Sinne diese Gesetzes. Für Impfschäden, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen gewährt werden, sind bis zur Feststellung der Versorgung nach diesem Gesetz Leistungen in der bisherigen Höhe zu gewähren. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an; die nach Satz 2 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Soweit die bisherigen Leistungen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen überschreiten, ist die Versorgung in der bisherigen Höhe so lange weiterzugewähren, bis die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen deren Höhe erreichen. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch, soweit Leistungen für Schäden gewährt werden, die durch Impfungen vor dem 1. Januar 1962 verursacht worden sind.
(2) In den Fällen, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Antrag auf Gewährung von	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entschädigung wegen eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlittenen Impfschadens noch nicht entschieden worden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versorgung bei Impfschäden Anwendung. Dies gilt auch im Falle der Rechtshängigkeit.	
(3) In den Fällen, in denen Entschädigungsleistungen wegen eines Impfschadens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur deshalb abgelehnt worden sind, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Impfung und Gesundheitsschaden nicht nachgewiesen werden konnte, ist auf Antrag Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren, wenn die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs gegeben ist. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann ebenfalls Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt werden. Die Versorgung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat.	(3) unverändert
(4) In den Fällen, in denen Entschädigungsleistungen wegen eines Impfschadens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur deshalb abgelehnt worden sind, weil eine nach bisherigem Recht zu wahrende Anmeldefrist nicht eingehalten worden ist, wird auf Antrag Versorgung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt. Die Versorgung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat.	(4) unverändert
	(4 a) Artikel 125 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB findet keine Anwendung auf Ansprüche der Impfgeschädigten nach diesem Gesetz.
(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Versorgungsbehörden gelten auch für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fälle. Laufende Verfahren sind von den bisher zuständigen Behörden auf die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden überzuleiten.	(5) unverändert
Artikel 3	Artikel 3
(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten in Impfschadensangelegenheiten nach den §§ 51 ff. des Bundes-Seuchengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gehen auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte des jeweiligen Rechtszuges über.	unverändert
(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen sind die Rechtsmittelgerichte der Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 61 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes zuständig.	
(3) Für die Erhebung von Gerichtskosten ist das bisherige Verfahren vor dem ordentlichen Gericht	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
als Teil des Verfahrens vor dem Gericht zu behandeln, auf das der Rechtsstreit übergegangen ist. Für die Erstattung von Kosten werden die im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht erwachsenen Kosten als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, auf das der Rechtsstreit übergegangen ist.	
Artikel 4	Artikel 4
§ 1 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:	unverändert
a) hinter Buchstabe e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt: „f) infolge eines Impfschadens im Sinne der §§ 51 und 52 des Bundes-Seuchengesetzes".	
b) der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.	
Artikel 5	Artikel 5
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 6	Artikel 6
Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.	unverändert